

Beitragsregelung des Bundesverbandes

für ordentliche Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes

1. Höhe des Beitrages

In den Jahren 2015, 2016 und 2017 beträgt der Beitrag EUR 14,50 je Mitglied und Jahr für Mitgliedsorganisationen, deren Landesverbände dem Bundesverband den Einzug des Landesverbandsbeitrages von EUR 2,25 übertragen haben. Wird kein Beitrag für den Landesverband vom Bundesverband erhoben, beträgt der Beitrag EUR 12,25 pro Mitglied und Jahr.

Ab dem Jahr 2018 beträgt der Beitrag EUR 15,75 je Mitglied und Jahr für Mitgliedsorganisationen, deren Landesverbände dem Bundesverband den Einzug des Landesverbandsbeitrages von EUR 2,50 übertragen haben. Wird kein Beitrag für den Landesverband vom Bundesverband erhoben, beträgt der Beitrag EUR 13,25 pro Mitglied und Jahr.

Stichtag für die Ermittlung des für die Beitragszahlung maßgebenden Mitgliederbestandes ist jeweils der 31. März des laufenden Jahres.

Ein Kostenbeitrag für den obligatorischen Bezug der Verbandszeitschrift DAS BAND wird nicht erhoben.

2. Trägerbezogene Anteile des Mitgliedsbeitrages

Bei Mitgliedsorganisationen, die unmittelbar Träger von leistungsentgeltfinanzierten Einrichtungen und Diensten sind, wird ein Beitrag in Höhe von 0,25 Prozent der jährlichen leistungsentgeltbezogenen Bruttopersonalkosten erhoben. Personalkosten für Freiwilligendienstleistende (FSJ, BFD) müssen nicht berücksichtigt werden. Der Höchstbeitrag des leistungsentgeltbezogenen Anteils beträgt EUR 3.000,00 jährlich. Die ermittelte trägerbezogene Beitragshöhe verkürzt den mitgliederbezogenen Beitrag an den Bundesverband um bis zu 50 Prozent. Die Bemessung der Beitragshöhe erfolgt auf der Grundlage des Beitragsbescheids des Vorjahres der Berufsgenossenschaft. Der Bescheid wird auf Aufforderung dem bvkm vorgelegt. Wird der Bescheid nicht vorgelegt, wird der Beitrag nach einer Erinnerung mit Ankündigung und Fristsetzung auf den Höchstbetrag festgesetzt.

3. Clubs und Gruppen, die als Personengesamtheiten dem Bundesverband ohne Vereinsstatus angehören, sind beitragsfrei. Sie sind gleichzeitig vom obligatorischen Bezug der Verbandszeitschrift befreit und erhalten je zwei Frei-Exemplare.

4. Die Landesverbände sind grundsätzlich beitragsfrei.

5. Im Beitrittsjahr ist ein Verein von der Beitragszahlung befreit. Erfolgt der Beitritt im zweiten Halbjahr, dann ist im darauf folgenden Jahr lediglich der anteilige Beitrag zu zahlen. Darüber hinausgehende Beitragsermäßigungen sind nur auf besonderen schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Bundesverbandes im Benehmen mit dem jeweiligen Landesverband zu beschließen.

6. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten.

Die Beitragsregelung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.